

## Formblatt

### Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen plantours & Partner GmbH, Martinistraße 50-52, 28195 Bremen trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt plantours & Partner GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise, innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten, auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bekannt gegeben wird. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht - Kündigung), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder, in einigen Mitgliedstaaten, des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Das Unternehmen plantours & Partner GmbH hat eine Insolvenzabsicherung bei der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Telefon 030-78954770, schadenmeldung@drsf.reise kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Plantours & Partner GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

## Reisebedingungen der plantours & Partner GmbH, Bremen

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der plantours & Partner GmbH, Martinistraße 50-52, 28195 Bremen (im Folgenden „plantours & Partner“ genannt) zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Artikel 250-252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) sowie sonstige Rechtsvorschriften zu Pauschalreisen und füllen diese aus.

### 1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Kunden

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde plantours & Partner den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an; sie kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet, SMS etc.) erfolgen. Telefonisch nimmt plantours & Partner regelmäßig, worauf der Kunde ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor, um den Kunden im Nachhinein nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1-3 EGBGB zu informieren; danach soll erst die verbindliche Reiseanmeldung nach Satz 1 erfolgen. An die Reiseanmeldung ist der Kunde 10 Werktage, bei einer Reiseanmeldung per Telefax oder auf elektronischem Wege 5 Werktage jeweils ab Zugang der Erklärung gebunden.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von plantours & Partner zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form und wird in der Regel durch die Reisebestätigung erbracht.

1.3 Geht die Annahmeerklärung dem Kunden nicht innerhalb der Bindungsfrist nach Ziffer 1.1 Satz 3 zu oder weicht sie von der Reiseanmeldung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von plantours & Partner vor. Der Kunde kann dieses durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Zahlung des Reisepreises) innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des neuen Angebots annehmen.

1.4 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von plantours & Partner nicht ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von plantours & Partner hinausgehen oder im Widerspruch zu den vorvertraglichen Informationen stehen.

1.5 Schiffs-, Orts- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht von plantours & Partner herausgegeben werden, sind für plantours & Partner und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von plantours & Partner gemacht werden.

1.6 Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppenreisen bezogen auf die angemeldeten Gruppenreiseteilnehmer.

### 2. Bezahlung

2.1 Reiseveranstalter dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur nach Maßgabe von § 651t BGB fordern oder annehmen. Den Sicherheitsschein erhält der Kunde regelmäßig mit der Buchungsbestätigung. plantours & Partner hat zur Absicherung der Kundengelder eine Versicherung bei der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH (Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Telefon 030-78954770, schadenmeldung@drsf.reise) abgeschlossen

2.2 Von plantours & Partner wird nach Abschluss des Reisevertrages eine Anzahlung in Höhe von maximal 20% des Reisepreises geltend gemacht. 30 Tage vor Reisebeginn ist die Restzahlung – bei Abschluss eines Reisevertrages ab dem 30. Tag vor Reisebeginn die Gesamtzahlung – auf den Reisepreis ist fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB genannten Grund abgesagt werden kann.

2.3 Kommt der Kunde mit der Anzahlung und/oder der Restzahlung auf den Reisepreis in Zahlungsverzug, ist plantours & Partner berechtigt, nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Reisevertrag zurückzutreten und von dem Kunden eine Rücktrittsentschädigung gemäß Ziffer 5.2 bis 5.3 zu verlangen.

2.4 Die Reiseunterlagen werden, soweit die Voraussetzungen nach § 651t BGB vorliegen, dem Kunden Zug um Zug nach Eingang der

vollständigen Zahlung auf den Reisepreis bei plantours & Partner zugesandt oder ausgehändigt.

### 3. Leistungsumfang / Leistungsänderungen

3.1 plantours & Partner behält sich Änderungen von Reiseausschreibungen in Prospekten/Katalogen vor. Maßgeblich für den Leistungsumfang nach dem Reisevertrag sind die gemäß Art. 250 § 3 Nummer 1, 3-5 und 7 EGBGB gemachten Angaben.

3.2 Den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages kann plantours & Partner durch einseitige Erklärung ändern, wenn die Änderung nicht erheblich ist. Die Änderung ist nur wirksam, wenn plantours & Partner den Reisenden gemäß § 651f Abs. 2 BGB informiert hat.

3.3 Liegt ein Fall im Sinne von Ziffer 3.2 vor, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche unberührt, soweit die geänderte Reiseleistung mit Mängeln behaftet ist; Gewährleistungsansprüche wegen der zulässigen Änderung der Reiseleistung bestehen nicht.

3.4 Bei einer erheblichen Änderung von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages gilt § 651g BGB.

3.5 Veröffentlichte Flugzeiten entsprechen der Planung bei Drucklegung. Flugzeiten können sich – gelegentlich auch kurzfristig nach Zusendung der Reiseunterlagen – ändern. plantours & Partner ist grundsätzlich bemüht, einen möglichst langen Aufenthalt am Zielort zu gewährleisten. Ein Rückerstattungsanspruch entsteht aber nicht, wenn Hinflüge am Nachmittag/Abend und Rückflüge bereits am Morgen/Vormittag stattfinden. Die Angabe der Reisedauer im Prospekt nach Tagen oder Wochen bedeutet nicht jeweils 24 Stunden bzw. 7 mal 24 Stunden Reiseleistung.

3.6 Wegen der Besonderheiten in der Seefahrt weist plantours & Partner darauf hin, dass der Kapitän an Bord eines Schiffes die Verantwortung für die an Bord befindlichen Personen, das Schiff selber sowie für die Teilnahme am Verkehr und an technischen Prozessen trägt; er übt nicht nur das Hausrecht aus, sondern zeichnet sich auch verantwortlich für die Navigation und die Sicherheit an Bord. Insofern kann es insbesondere aus Witterungs-, Sicherheits- oder allgemeinen schiffahrtsbedingten Gründen zu einer Änderung der Fahrtzeiten und/oder Routen kommen, welche vor Reisebeginn nicht absehbar sind.

### 4. Preisänderungen

4.1 plantours & Partner behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis im Falle einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung der Kosten für die Beförderung von Personen, Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen sowie Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse einseitig zu erhöhen, es sei denn, es handelt sich um eine erhebliche Preiserhöhung. Eine erhebliche Preiserhöhung liegt vor, wenn die Erhöhung 8 % des vereinbarten Reisepreises übersteigt; in diesem Falle gilt § 651g BGB.

4.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass plantours & Partner zur Senkung des Reisepreises unter den Voraussetzungen gemäß § 651f Abs. 4 Satz 1 BGB verpflichtet ist.

4.3 Die Änderung des Reisepreises wird berechnet wie folgt:

- Ändert sich der Preis für die Beförderung von Personen aufgrund geänderter Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, erfolgt bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Berechnung des Leistungsträgers die Weitergabe des geänderten Preises an den Kunden; in allen anderen Fällen werden die vom Leistungsträger pro Beförderungsmittel geforderten Kosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt und der rechnerische Anteil an den Kunden weitergegeben.

- Ändern sich Steuern oder sonstige Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, wird der geforderte Betrag durch die Zahl der Reisenden geteilt und der rechnerische Anteil an den Kunden weitergegeben.

- Ändert sich der für die betreffende Pauschalreise geltende Wechselkurs, wird der rechnerische Anteil der Kursdifferenz an den Kunden weitergegeben.

### 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

5.1 Der Kunde kann vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber plantours & Partner, Martinistraße 50-52, 28195 Bremen zu erklären; ist die Reise über einen Reisevermittler gebucht, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Die Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie eingeht. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Der Nichtantritt der Reise steht dem Rücktritt vom Reisevertrag am Anreisetag gleich.

5.2 plantours & Partner kann gemäß § 651h Abs. 2 BGB angemessene Entschädigungspauschalen festlegen. Die Entschädigung wird danach ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet: bis zum 150. Tag vor Reiseantritt 10 % des Reisepreises,

vom 149. – 90. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,  
vom 89. – 30. Tag vor Reiseantritt 35 % des Reisepreises,  
vom 29. – 22. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises,  
vom 21. – 15. Tag vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises,  
ab 14. Tag vor Reisebeginn 85 % des Reisepreises,  
am Anreisetag oder bei Nichtantritt 95% des Reisepreises.  
5.3 Dem Kunden bleibt es für den Fall der Geltendmachung eines  
pauschalierten Entschädigungsanspruchs unbenommen, plantours  
& Partner nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein  
wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr  
geforderte Entschädigungspauschale..  
5.4 Das Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB eine  
Vertragsübertragung zu erklären, bleibt durch die vorstehenden  
Bedingungen unberührt.

## 6. Reiseversicherungen

plantours & Partner empfiehlt den Abschluss eines umfassenden  
Reiseversicherungs-Pakets, insbesondere einer  
Reiserücktrittsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung  
der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. plantours &  
Partner bietet Versicherungsleistungen der Allianz AWP P&C S.A.,  
München an.

## 7. Umbuchungen, Vertragsübertragung

7.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf  
Änderung der Reiseleistung (Reisetermin, Reiseziel, Ort des  
Reiseantritts, Unterkunft oder Beförderungsart – im Folgenden  
„Umbuchung“ genannt) besteht nicht. Eine Umbuchung ist nur in  
Form des Rücktritts vom geschlossenen Reisevertrag und  
Abschlusses eines neuen Reisevertrages möglich.  
7.2 Wird auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung einzelner  
Leistungen (außer Reisetermin) vorgenommen, so trägt der Kunde  
etwaige Mehrkosten; plantours & Partner ist berechtigt, ein  
Bearbeitungsentgelt für die Umbuchung von € 50,- pro Reisenden  
zu erheben. Die Buchung zusätzlicher Reiseleistungen (z.B.  
Landausflüge) stellt keine Umbuchung dar.  
7.3 Für eine Vertragsübertragung auf eine dritte Person gilt § 651e  
BGB.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß  
angeboten wurden, nicht in Anspruch (z.B. vorzeitige Rückreise  
etc.), hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises.  
plantours & Partner wird sich gleichwohl um Erstattung der  
ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, es sei  
denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder  
wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen  
entgegenstehen.

## 9. Rücktritt / Kündigung durch plantours & Partner

9.1 Für das Recht zum Rücktritt von plantours & Partner vor  
Reisebeginn gilt § 651h Abs. 4 BGB.  
9.2 plantours & Partner kann den Reisevertrag nach Reisebeginn  
ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde trotz einer  
Abmahnung von plantours & Partner den Reiseablauf erheblich  
stört, sich oder andere Personen gefährdet oder verletzt, sich nicht  
an sachlich begründete Hinweise oder Anweisungen hält oder sich  
in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass seine weitere  
Teilnahme für plantours & Partner und/oder für andere Mitreisende  
nicht zumutbar ist. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn eine  
solche offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige  
Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der  
beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.  
9.3 Erfolgt eine Kündigung nach Ziffer 9.2, behält plantours &  
Partner den Anspruch auf den Reisepreis. plantours & Partner muss  
sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen  
Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen  
Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt,  
einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten  
Beträge.

## 10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

10.1 Mängelanzeige  
Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der  
Kunde plantours & Partner gegenüber den Reisemangel  
unverzüglich anzuzeigen; der Kunde kann gemäß § 651k BGB  
Abhilfe verlangen. Der Kunde hat die Anzeige des  
Reisemangels sowie ein etwaiges Abhilfeverlangen einem Vertreter  
von plantours & Partner (z.B. Reiseleitung) vor Ort zur Kenntnis zu  
geben. Ist ein Vertreter von plantours & Partner nicht vor Ort, sind  
etwaige Reisemängel plantours & Partner an dessen Sitz zur

Kenntnis zu geben; der Kunde erhält zu diesem Zwecke vor  
Reiseantritt eine Notfall-Telefonnummer des zuständigen Vertreters  
von plantours & Partner. Der Vertreter von plantours & Partner ist  
nicht ermächtigt, etwaige Ansprüche des Kunden wegen  
Reisemangels anzuerkennen.

### 10.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels  
kündigen, gilt § 651i BGB.

### 10.3 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Der Kunde hat Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei  
Flugreisen unverzüglich nach Feststellung an Ort und Stelle mittels  
Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft  
anzuzeigen; Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen  
ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die  
Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und  
bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu stellen.  
Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung  
von Reisegepäck dem Vertreter von plantours & Partner nach Ziffer  
10.1 anzuzeigen.

### 10.4 Reiseunterlagen

Der Kunde hat plantours & Partner zu informieren, wenn er die  
erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine  
etc) nicht innerhalb der von plantours & Partner ausdrücklich  
mitgeteilten Frist – sonst nach Ablauf des Zeitraums gemäß Ziffer  
2.2. – erhält.

## 11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die Haftung von plantours & Partner für Schäden, die keine  
Körperschäden sind und die nicht schuldhaft herbeigeführt werden,  
ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Eine etwaig  
darüberhinausgehende Haftung nach Maßgabe internationaler  
Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen  
Vorschriften bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 651p BGB.

11.2 plantours & Partner haftet nicht für Leistungsstörungen,  
Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen,  
die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge,  
Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen,  
Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs-  
und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und  
der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des  
vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig  
gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht  
Bestandteil der Reiseleistungen von plantours & Partner sind. §§  
651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hiervon unberührt.  
plantours & Partner haftet jedoch wenn und insoweit für einen  
Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-  
oder Organisationspflichten von plantours & Partner ursächlich  
geworden sind.

## 12. Verjährung, Abtretung

12.1 Ansprüche des Reisenden wegen Reisemängeln nach § 651i  
Abs. 3 BGB verjähren in 2 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem  
Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

12.2 Ohne Zustimmung von plantours & Partner kann der Kunde  
gegen plantours & Partner gerichtete Ansprüche weder ganz noch  
teilweise auf Dritte übertragen (abtreten). Dies gilt nicht zwischen  
dem Kunden und mitreisenden Familienangehörigen oder  
diejenigen, für welche der Kunde eine Verpflichtung nach Ziffer 1.6  
übernommen hat.

## 13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

plantours & Partner wird den Kunden über die Identität der  
ausführenden Fluggesellschaft bzw. Fluggesellschaften aller im  
Rahmen der Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen  
informieren. Stehen bei der Buchung einzelne oder alle  
ausführenden Fluggesellschaften noch nicht fest, wird plantours &  
Partner dem Kunden die Fluggesellschaften nennen, die  
wahrscheinlich den Flug durchführen werden, und die konkrete  
Nennung nachholen, sobald plantours & Partner die  
Fluggesellschaften bekannt sind, spätestens jedoch mit Versand  
der Detailinformationen zur gebuchten Reise. Wechselt die oder  
eine dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte  
Fluggesellschaft, wird plantours & Partner den Kunden unverzüglich  
über den Wechsel informieren. Die Liste derjenigen  
Fluggesellschaften, gegen die in der EU eine Betriebsuntersagung  
ergangen ist, wird im Internet geführt  
unter: [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/search\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/search_de)

## 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

**Sicherungsschein für Pauschalreisen  
gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.  
Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz der/des

PLANTOURS & Partner GmbH  
Martinistraße 50 - 52  
28195 Bremen

gegenüber dem unten angegebenen Absicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch nach § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH  
Sächsische Straße 1  
10707 Berlin  
Telefon 030 – 78954770  
[schadenmeldung@drsf.reise](mailto:schadenmeldung@drsf.reise)  
[schadenmeldung.drsf.reise](http://schadenmeldung.drsf.reise)

Berlin, 01.11.2021

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH  
Sächsische Straße 1  
10707 Berlin



Thomas Schreiber  
Geschäftsführer



Dr. Andreas Gent  
Geschäftsführer

14.1 plantours & Partner wird den Kunden über allgemeine Pass- und Visierfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen rechtzeitig vor Reiseantritt unterrichten.

14.2 Der Kunde ist nach Erfüllung der Informationspflicht durch plantours & Partner verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn plantours & Partner nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. 14.3 plantours & Partner haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa beim Kunden durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Kunde plantours & Partner mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass plantours & Partner eigene Pflichten verletzt hat.

## 15. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und plantours & Partner findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen plantours & Partner im Ausland für die Haftung von plantours & Partner dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## 16. Gerichtsstand

16.1 Der Kunde kann plantours & Partner nur an dessen Sitz (Bremen) verklagen.

16.2 Für Klagen von plantours & Partner gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von plantours & Partner (Bremen) vereinbart. 16.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und plantours & Partner anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

## 17. Streitbeilegung

17.1 plantours & Partner weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass plantours & Partner nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für plantours & Partner verpflichtend würde, informiert plantours & Partner den Kunden hierüber in geeigneter Form.

17.2 plantours & Partner weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

Stand: April 2022

plantours & Partner GmbH, Martinistraße 50-52, 28195 Bremen  
Telefon 04 21 / 1 73 69 - 0, Fax 04 21 / 1 73 69 - 35  
[info@plantours-kreuzfahrten.de](mailto:info@plantours-kreuzfahrten.de)  
[www.plantours-kreuzfahrten.de](http://www.plantours-kreuzfahrten.de)